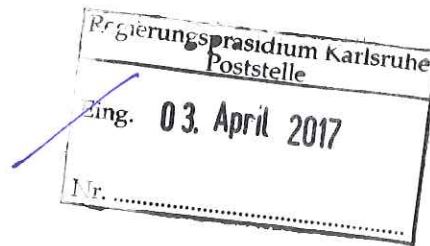




Der Oberbürgermeister



An das

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2

76247 Karlsruhe

30.3.2017

**Zielabweichungsverfahren für die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebiets Schwetzingen Hardt und die vorläufige Anordnung
Az.: 21-2424-2/78, Ihr Schreiben vom 28.3.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Friede,

ich beziehe mich auf Ihr per E-Mail am 28.3.2017 übersandtes, im Betreff genanntes Schreiben nebst Anlagen und möchte hierzu namens der Stadt Schwetzingen wie folgt Stellung nehmen:

Die Stadt Schwetzingen befürwortet die vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises mit Schreiben vom 21.3.2017 beantragte Zielabweichung uneingeschränkt.

Das Wasserwerk Schwetzingen Hardt (ZWK), dessen Betrieb durch das ausgewiesene und künftig erweiterte Grund- und Trinkwasserschutzgebiet geschützt werden soll, wird von den Städten Schwetzingen, Mannheim, Heidelberg und der Gemeinde Ketsch gemeinsam betrieben. Während die Städte Mannheim und Heidelberg größere Teilmengen ihrer Trinkwasserversorgung auch über das Wasserwerk Schwetzingen Hardt sicherstellen (im Erläuterungsbericht [dort S. 3] zum Antrag des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 21.3.2017 wird zu Recht auf die zunehmende Bedeutung der Trinkwasserversorgung durch das ZWK für die Städte Mannheim und Heidelberg hingewiesen), dient das dort gewonnene Trinkwasser der Stadt Schwetzingen und der benachbarten Gemeinde Ketsch zur ausschließlichen Trinkwasserversorgung ihrer Bevölkerung, zudem wird es in die Gemeinde Plankstadt geliefert. Schwetzingen und Ketsch sind auf die Gewährleistung und Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Schwetzingen Hardt unabdingbar angewiesen.

Hinzu kommt, dass das im Schwetzingen Hardt gewonnene Trinkwasser eine außergewöhnlich gute Qualität aufweist und innerhalb der Gemarkungsgrenzen von Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen und Ketsch – aber auch darüber hinaus – mit Abstand die besten Qualitätswerte aufweist. So finden sich dort etwa keine Einträge von Medikamenten oder von Nitrat. Alle Grenzwerte werden eingehalten, vielfach wird nicht einmal die Nachweisschwelle erreicht. Gerade wegen dieser in der Regi-

on herausragenden Wasserqualität genießt der Schutz des Grund- und Trinkwassergebiets Schwetzinger Hardt allergrößte Priorität.

Aus dem hydrologischen Abschlussgutachten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 25.7.2016 (dort S. 21) und dem Antragsschreiben des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 21.3.2017 (dort Erläuterungsbericht S. 2. ff.) ergibt sich fachlich fundiert begründet die Notwendigkeit der Erweiterung der bisherigen Schutzzone um eine Schutzzone III, die auch die im Regionalplan als „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ ausgewiesene Fläche im Schwetzinger „Entenpfuhl“ umfasst. Die Stadt Schwetzingen hat keine Zweifel an diesen Ausführungen und teilt die dort dargelegte Einschätzung zur Notwendigkeit der Erweiterung der bislang bestehenden Schutzzone in westlicher Richtung.

Die Stadt Schwetzingen hat auch keine Bedenken, dass die Erweiterung der Grund- und Trinkwasserschutzzone auf ihrer Gemarkung im Bereich des sog. „Entenpfuhl“ dazu führt, dass das im Regionalplan ausgewiesene „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ durch die beantragte Zielabweichung wegfällt. Der Stadt Schwetzingen ist bekannt, dass die Firma Krieger an dieser Stelle einen großflächigen Kiesabbau plant. Wir haben uns indes von Anfang an – ebenso wie die Gemeinde Ketsch – gegen dieses Vorhaben gewandt. Einer der Hauptgründe für unsere Bedenken war eine mögliche Absenkung und Beeinflussung des Grundwasserstandes und der Grundwasserfließrichtung durch den Kiesabbau und die Anlage eines großflächigen Sees. Wir befürchten, dass dadurch einerseits die Grund- und Trinkwasserversorgung im Schwetzinger Hardt gefährdet wird und andererseits angrenzende größere Ackerflächen zum Spargelanbau wertlos werden, weil die Böden nicht mehr ausreichend mit Grundwasser versorgt werden. Insofern deckt sich die fachliche Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde mit unserer Einschätzung dieses Vorhabens. Da die Trinkwasserversorgung ein grundlegend hohes Gut zum Schutz der Bevölkerung darstellt (vgl. u. A. §§ 1, 50, 51 WHG), halten wir den Wegfall des „Vorranggebiets Rohstoffabbau“ für erforderlich, zumutbar und verhältnismäßig, zumal allein aus der Festsetzung im Regionalplan kein Anspruch auf Verwirklichung eines konkreten Vorhabens zugunsten einer einzelnen Firma erwächst.

Im Ergebnis unterstützt und befürwortet die Stadt Schwetzingen den vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis gestellten Antrag für eine Zielabweichung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch das Wasserwerk Schwetzinger Hardt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. René Pörtl